

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden	17.03.2016		01.04.2016

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 17.3.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.3.2016 folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Nutzer und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Bürgerhaus wird als öffentliche Einrichtung für das kulturelle und gesellschaftliche Leben insbesondere Hildener Bürger/innen betrieben und kann auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Nutzung des Bürgerhauses ist nur mit schriftlicher Genehmigung des/der Bürgermeisters/in der Stadt Hilden zulässig.
- (3) Der Antrag auf Nutzung ist schriftlich an den/die Bürgermeister/in, Amt für Gebäudewirtschaft, zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname und Anschrift des/der Antragstellers/in bzw.
 - des/der Veranstalters/in
 - Telefonnummer, ggf. mobile Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - Benennung des gewünschten Raumes
 - Art der Veranstaltung
 - maximale Teilnehmerzahl
 - Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung incl. Vor- und Nachbereitung
 - Gewerbetreibende/r
 - Erhebung eines Eintrittsgeldes

Der/die Antragsteller/in gilt als Verantwortlicher der Veranstaltung.

Ohne schriftlichen Antrag wird eine Vorreservierung längstens für 14 Tage aufrechterhalten.

- (4) Nutzungen des Bürgerhauses (z.B. Musikgruppen zu Probezwecken), die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu stören sowie Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen, sind unzulässig.
- (5) Dem/Der Nutzer/-in ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte, auch teilweise, nicht gestattet; des Weiteren zeichnet er/sie sich verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Im Bürgerhaus werden auf Antrag Räumlichkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe zur Verfügung gestellt.

(2) Die Nutzung der Räume des Bürgerhauses zu Veranstaltungszwecken ist montags bis donnerstags bis maximal 22.30 Uhr und freitags sowie samstags bis 1.00 Uhr des Folgetages möglich.

(3) Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet sein, dass der/die Nutzer/in und eventuelle Besucher/innen das Bürgerhaus mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit verlassen haben. Bei nichtvertraglicher Ausweitung der Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung entsprechend des Gebührentarifs zzgl. 10% Bearbeitungszuschlag von der Gesamtgebühr.

(4) Die Nutzung des Bürgerhaus ist ausgeschlossen

- an Sonn- und Feiertagen,
- für vier Wochen innerhalb der Sommerferien,
- während der Weihnachtsferien,
- wenn Baumaßnahmen wie Reparatur- oder Wartungsarbeiten am oder im Gebäude oder an technischen Anlagen eine Nutzung nicht erlauben.

§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden.

(2) Der/Die Nutzer/in hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtung zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Das gilt ebenso für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind.

(3) Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters eingebracht werden. Für diese übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. Die Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und dürfen nur nach Abstimmung mit dem Hausmeister und nach seiner Weisung befestigt werden. Zum Ende der genehmigten Nutzungsdauer hat der/die Nutzer/in die eingebrachten Gegenstände und entstandenen Abfall zu beseitigen. Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch die Verwaltung entfernt. Die Kosten hierfür trägt der/die Nutzer/in.

(4) Dem/der Nutzer/in ist es untersagt, bei der Veranstaltung Einweggeschirr und -besteck zu verwenden.

(5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer/innen zu sorgen.

(6) Alle Räumlichkeiten sowie Nebenräume, Flure, Toiletten und Zuwegungen sind nach der Veranstaltung in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und besenrein zu verlassen. Kommt der/die Nutzer/in seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, so gehen die Kosten für die Durchführung der Reinigung zu dessen/deren Lasten.

(7) Ein- und Ausgänge, Flure, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt frei zu halten; Notbeleuchtungen, Feuerlöscher bzw. -melder dürfen weder zugestellt noch verhängt werden.

(8) Sofern dem/der Nutzer/in Schlüssel für Haus, Räume oder Schränke überlassen werden, ist er/sie, solange er/sie die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss verantwortlich.

(9) Im gesamten Bürgerhaus gilt absolutes Rauchverbot.

§ 4 Genehmigungen

(1) Sind für eine Veranstaltung und der sich hieraus ergebenden Sicherheitsvorschriften behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich, so ist der/die Nutzer/in verpflichtet, diese rechtzeitig zu

erwirken. Diese sind auf Verlangen der Stadt Hilden vor der Veranstaltung nachzuweisen.

Die Nutzungsgenehmigung gilt als nicht erteilt, wenn

- der Nachweis erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird und/oder
- eine verlangte Haftpflichtversicherung nach § 5 Nr. 7 nicht nachgewiesen wird.

(2) Zu entrichtende Abgaben wie z. B. Steuern, Gebühren für GEMA oder Künstlersozialkasse sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und sind vom Nutzer, sofern erforderlich, direkt an die entsprechende Stelle zu entrichten.

§ 5 Haftung

(1) Der/Die Nutzer/in stellt die Stadt Hilden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste, Besucher, Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und weiteren Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Hilden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(2) Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hilden soweit der Schaden nicht von der Stadt oder ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Schäden sind der Stadt Hilden von dem/der Nutzer/in unverzüglich nach Feststellung zu melden, damit sie sofort in Augenschein genommen werden können. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.

(3) Für alle Schäden am Gebäude oder/und seiner Einrichtung, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von dem/der Nutzer/in veranlassten Ausstattung entstehen, haftet der/die Nutzer/in auch ohne eigenes Verschulden in vollem Umfang. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 € verlangen.

(4) Für durch den/der Nutzer/in eingebrachte Gegenstände, Kleidung oder andere Wertsachen übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung.

(5) Die Vorschriften der §§ 5-13 des Versammlungsgesetzes gelten entsprechend auch für nichtöffentliche Veranstaltungen.

(6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden gegenüber dem/der Nutzer/in nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(7) Auf Verlangen der Stadt Hilden ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 Hausrecht

(1) Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte (z. B. Hausmeister) üben gegenüber dem/der Nutzer/in das Hausrecht aus. In Ausübung dessen ist den Anweisungen und Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Hausrecht nach dem Versammlungsgesetz des/der Nutzers/in gegenüber den Besuchern/innen bleibt unberührt.

(2) Dienstkräften der Stadtverwaltung, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren.

(3) Die im Genehmigungs- und Gebührenbescheid festgelegte Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung dieser Besucherhöchstzahl ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Ein Verstoß verletzt die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und ermächtigt die Stadt Hilden und somit deren Vertreter, eine sofortige Räumung bzw. Teilräumung durchzuführen.

- (4) Veranstaltungen mit Tanz sind untersagt.

§ 7 Widerruf der Genehmigung / Rücktritt durch den/die Nutzer/in

- (1) Die Stadt Hilden kann entsprechend der Vorschriften des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung widerrufen.
- (2) Der/die Nutzer/in kann bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag ohne Angabe von Gründen gebührenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist schriftlich beim Bürgermeister anzuzeigen. Wird die Veranstaltung später abgesagt, erhält die Stadt Hilden eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr als Ausfallentschädigung.

§ 8 Nutzungsgebühren

- (1) Eine Gebührenpflicht besteht bei der Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses entsprechend des Gebührentarifs nach § 9.
- (2) Die Gebühren werden im Genehmigungs- und Gebührenbescheid festgesetzt und sind von dem/der Nutzer/in unter Beachtung des in der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins auf eines der Konten der Stadtkasse einzuzahlen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei vorheriger vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.
- (4) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger Hildener Vereine, gemeinnütziger Hildener Verbände oder Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband angehören bzw. gemeinnützig sind, ist eine Reduzierung der Gebühren um 50 % möglich, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Der Volkshochschul-Zweckverband Hilden Haan zahlt für die Nutzung der Räume eine Gebühr, die dem jeweiligen Entgelt für die Nutzung von Räumen in Schulen durch Schulfremde entspricht.

- (6) Nutzergruppen:

Nutzergruppe I:

Alle Nutzungen ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes von Hildener Nutzerinnen und Nutzern (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände, politische Parteien, kulturelle Veranstaltungen, freie Wohlfahrtsverbände). Bei Veranstaltungen mit Erhebung eines Eintrittsgeldes werden die Nutzungsgebühren der Nutzergruppe I um 30 % erhöht und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Nutzergruppe II:

Nutzungen durch ortsansässige Gewerbetreibende ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes. Bei Veranstaltungen mit Erhebung eines Eintrittsgeldes wird ein Aufschlag in Höhe von 30 % auf die Nutzungsgebühren der Nutzergruppe II erhoben und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.

- (7) Bei Nutzung durch auswärtige Nutzer/innen wird auf die jeweilige Nutzungsgebühr ein weiterer Aufschlag in Höhe von 30 % berechnet und auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet.

§ 9 Gebührentarife:

- (1) Für die Überlassung der Räume wird je Veranstaltung und Tag eine Gebühr entsprechend der Nutzergruppen nach den nachfolgenden Gebührentarifen erhoben:

Nutzergruppe I:

Räume	Bis 3 Stunden	Jede weitere Stunde
Bürgersaal	72,00 €	22,00 €
Cafeteria	46,00 €	14,00 €
Cafeteria + Erweiterung	52,00 €	16,00 €
Alter Ratssaal	36,00 €	11,00 €
Weitere Räume	9,00 €	3,00 €

Nutzergruppe II:

Räume	Bis 3 Stunden	Jede weitere Stunde
Bürgersaal	108,00 €	32,00 €
Cafeteria	69,00 €	21,00 €
Cafeteria + Erweiterung	78,00 €	23,00 €
Alter Ratssaal	54,00 €	16,00 €
Weitere Räume	13,50 €	4,00 €

Technische Ausstattung (soweit verfügbar)	Gebühr pauschal
Fernseher	29,00 €
Mobile Musik-/Mikrofonanlage	17,00 €
Overheadprojektor/Leinwand	11,00 €
Audioanlage (Bürgersaal)	22,00 €
Beamer im Bürgersaal	44,00 €
Flügel	250,00 €
Stellwand	4,00 €
Stelltisch	5,00 €
Stehpult	5,00 €

(2) Über die Bereitstellung des Flügels entscheidet im Einzelfall das Kulturamt der Stadt Hilden.

§ 10 Ausnahmen

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 01.01.2008 außer Kraft.

Hilden, 17.3.2016
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings